

Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (Ges.Bl.S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1975 (Ges. Bl.S. 726) i.d.F. vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl.S. 40) und von § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 13. Februar 1976 (Ges.Bl.S. 181) hat der Kreistag des Main-Tauber-Kreises am 28. Juni 1976 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Main-Tauber-Kreises erfolgen durch Einrücken in die "Fränkischen Nachrichten" und in die "Tauber-Zeitung".

§ 2

Erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachung in beiden Zeitungen am selben Tag, so wird die Bekanntmachung an diesem Tage, andernfalls mit der zuletzt erfolgten Veröffentlichung rechtswirksam.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen vom 20.9.1972, geändert am 16.1.1973 ausser Kraft.

Tauberbischofsheim, 1. Juli 1976

Der Vorsitzende des Kreistags:  
gez. Rühl